



Vermögen in gute Hände weitergeben.

Das Haspa Generationenmanagement unterstützt Sie bei den Themen Vollmachten, Schenken & Vererben sowie Stiftungen.

Meine Bank heißt Haspa.

 **Haspa**  
Hamburger Sparkasse



## Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie selbst zu gestalten.

**Wer mitten im Leben steht, versäumt es oft, über das eigene Leben hinaus zu planen. Und doch gibt es Momente, in denen uns zu Recht beschäftigt, wie wir unser Vermögen eines Tages sinnvoll an diejenigen weitergeben, die uns nahestehen. Denn es ist ein gutes Gefühl zu wissen, dass im Fall der Fälle alles geregelt ist.**

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie anregen, sich rechtzeitig mit der Gestaltung Ihres Nachlasses auseinanderzusetzen. Je früher Sie mit der Planung beginnen, desto vielfältiger sind Ihre Möglichkeiten.

Bei den Details sind vielschichtige juristische und steuerliche Aspekte zu berücksichtigen, für die fachlicher Rat unerlässlich ist. Die nachfolgenden Ausführungen können und sollen die Beratung durch Juristen, steuerliche Berater oder andere Experten nicht ersetzen, sondern Ihnen lediglich einen ersten Einblick in die wichtigsten Themen geben.

## Inhalte.

### Verfügungen & Vollmachten.

Seite 4–7

### Für den Fall der Fälle vorbeugen.

Aufgrund von Krankheit sind viele Menschen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage, ihre persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln. Durch rechtzeitig erteilte Vollmachten werden Entscheidungen im Ernstfall von den Menschen getroffen, die sorgsam ausgewählt wurden.

### Schenken & Vererben.

Seite 8–15

### Vermögen verantwortungsbewusst weitergeben.

Die komplexen Regelungen von Erbfolge und Erbschaftsteuer sind für den Laien nicht einfach zu durchschauen. Könnte eine Schenkung zu Lebzeiten sinnvoll sein? Wie verfasst man eigentlich ein formgültiges und gut strukturiertes Testament? Wie vermeidet man Streitigkeiten unter den Erben? Bei diesen und bei anderen relevanten Fragen ist Expertenrat gefragt.

### Stiftungen.

Seite 16–21

### Jetzt und in Zukunft Gutes stiften.

Schon zu Lebzeiten Gutes fördern und die Gewissheit haben, dass später weitergeführt wird, was Sie begonnen haben. Ein sinnstiftendes Vorhaben sollte gut vorbereitet werden. Das Haspa Stiftungsmanagement unterstützt Sie bei der Planung und beim Management Ihrer eigenen Stiftung und berät Sie zu den Rahmenbedingungen – von Anfang an.

## Rechtzeitig handeln. Damit im Fall der Fälle nach Ihren Vorstellungen gehandelt wird.

Es kann jedem von uns passieren: Durch Krankheit oder Unfall sind wir für einige Zeit oder vielleicht sogar dauerhaft nicht mehr in der Lage, wichtige Entscheidungen zu treffen. Mit entsprechenden Vollmachten sollten Sie deshalb frühzeitig vorsorgen, damit gesundheitliche, finanzielle oder geschäftliche Belange auch in solchen Fällen in Ihrem Sinne geregelt werden.

- **Bevollmächtigte mit Bedacht auswählen und vorab informieren.** Die entsprechenden Personen sollten nicht nur Ihr volles Vertrauen genießen, sondern auch selbst damit einverstanden sein und sich in der Lage fühlen, die erforderlichen Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.
- **Beratung einholen, für welche Fälle Vollmachten öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet sein sollten.** Nehmen Sie dafür entsprechend die Dienste eines Notars Ihres Vertrauens in Anspruch.
- **Vollmachten für die wichtigsten medizinischen und finanziellen Entscheidungen erteilen.** Zum Thema Patientenverfügung sollten Sie zusätzlich den Rat Ihres Haus- oder Facharztes holen. Insbesondere dann, wenn Sie bestimmte medizinische Maßnahmen konkret in der Verfügung ansprechen möchten.
- **Vollmachten können sowohl handschriftlich als auch maschinell verfasst werden.** Wenn sie sich auch auf Immobilien- und Bankangelegenheiten erstrecken sollen, ist zusätzlich eine öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung erforderlich bzw. sinnvoll.
- **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung an einem gut auffindbaren Ort aufbewahren.** Informieren Sie Angehörige oder eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort.
- **Im Zweifel auch die Möglichkeit nutzen, verschiedene Befugnisse auf unterschiedliche Personen zu verteilen.** Sie können verschiedenen Personen einzelne Vollmachten erteilen. So zum Beispiel Ihrem Ehepartner die Gesundheitsfürsorge und Ihrer Tochter die Vermögenssorge.
- **Die Patientenverfügung oder einen Hinweis darauf gegebenenfalls bei sich tragen.** Damit die behandelnden Ärzte diese im Notfall sofort sehen und mit berücksichtigen können.
- **Professionelle Unterstützung bei der Gestaltung hinzuziehen.** Denn Sinn Ihrer Vollmachten ist es, dass Sie Ihren Willen unmissverständlich und in der richtigen Form wiedergeben. Bei der Auswahl der für Sie sinnvollen Vollmachtenarten und bei der Formulierung Ihrer Wünsche hilft Ihnen am besten Ihr persönlicher Rechtsberater.

**Darüber hinaus sollten Sie unbedingt auch Bankvollmachten erteilen.** Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Haspa Berater.



## Verfügungen & Vollmachten im Überblick.

### Die General- und Vorsorgevollmacht.

Eine besonders umfassende Form der Verfügung stellt die General- und Vorsorgevollmacht dar. Sie autorisiert den Bevollmächtigten regelmäßig zur Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheits- und Vermögenssorge sowie des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Selbstverständlich kann der Handlungsspielraum des Bevollmächtigten auch auf einzelne Aufgabenkreise beschränkt werden.

Entgegen landläufiger Meinung sind enge Familienangehörige oder der Ehepartner nicht automatisch autorisiert, im Ernstfall medizinische Entscheidungen zu fällen oder auch nur notwendige Unterschriften zu leisten. Sofern keine Vollmacht vorliegt, muss gegebenenfalls das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen.

Wenn Sie also im Fall schwerer Krankheit sicherstellen wollen, dass Ihnen nahestehende Menschen über Ihre medizinischen und finanziellen Angelegenheiten entscheiden können, ist eine General- und Vorsorgevollmacht unbedingt sinnvoll. Dabei ist wichtig zu wissen, dass Ihr eigener Wille immer vorrangig ist. Das heißt, solange Sie selbst noch gefragt werden können, bestimmen Sie allein, was geschehen soll.

### Die Bankvollmacht.

Sie wird beim kontoführenden Institut erteilt. Auch hier ist eine Aufteilung möglich. Das heißt, Sie können theoretisch für jedes Konto einen anderen Bevollmächtigten bestimmen. Der Bevollmächtigte kann alle Bankgeschäfte erledigen, die das jeweilige Konto vorsieht. Von Ihrem Girokonto kann er beispielsweise innerhalb des eingeräumten Kreditrahmens beliebige Beträge überweisen, Wertpapieraufträge erteilen oder auch selbst Geld abheben.

Eine Bankvollmacht bleibt regelmäßig über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksam. Sie kann jedoch – wie übrigens alle anderen Vollmachten auch – jederzeit widerrufen werden.

### Die Betreuungsverfügung.

Alternativ zur General- und Vorsorgevollmacht können Sie eine Person als Betreuer benennen, die dann vor dem Betreuungsgericht die Entscheidungen für Sie trifft.

### Die Patientenverfügung.

Wenn Entscheidungen über Ihre medizinischen Belange getroffen werden müssen, ohne dass Sie selbst dazu befragt werden können, greift die Patientenverfügung. Sie erspart Angehörigen oder Ärzten, über das Ob und Wie von Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen für Sie zu entscheiden, ohne zu wissen, ob die gewählte Behandlung auch in Ihrem Sinne wäre.

In der Patientenverfügung können Sie zum Beispiel ganz konkret festlegen, welche Behandlungsmethoden Sie generell befürworten oder ablehnen. Viele legen darin auch ihre allgemeinen persönlichen Wertvorstellungen und religiösen Anschauungen dar. Da es für den Laien schwierig ist, alle medizinisch denkbaren Fälle mit konkreten Aussagen abzudecken, kann dieses Wissen um Ihre Einstellung und Weltanschauung für den behandelnden Arzt eine wichtige Leitlinie sein.

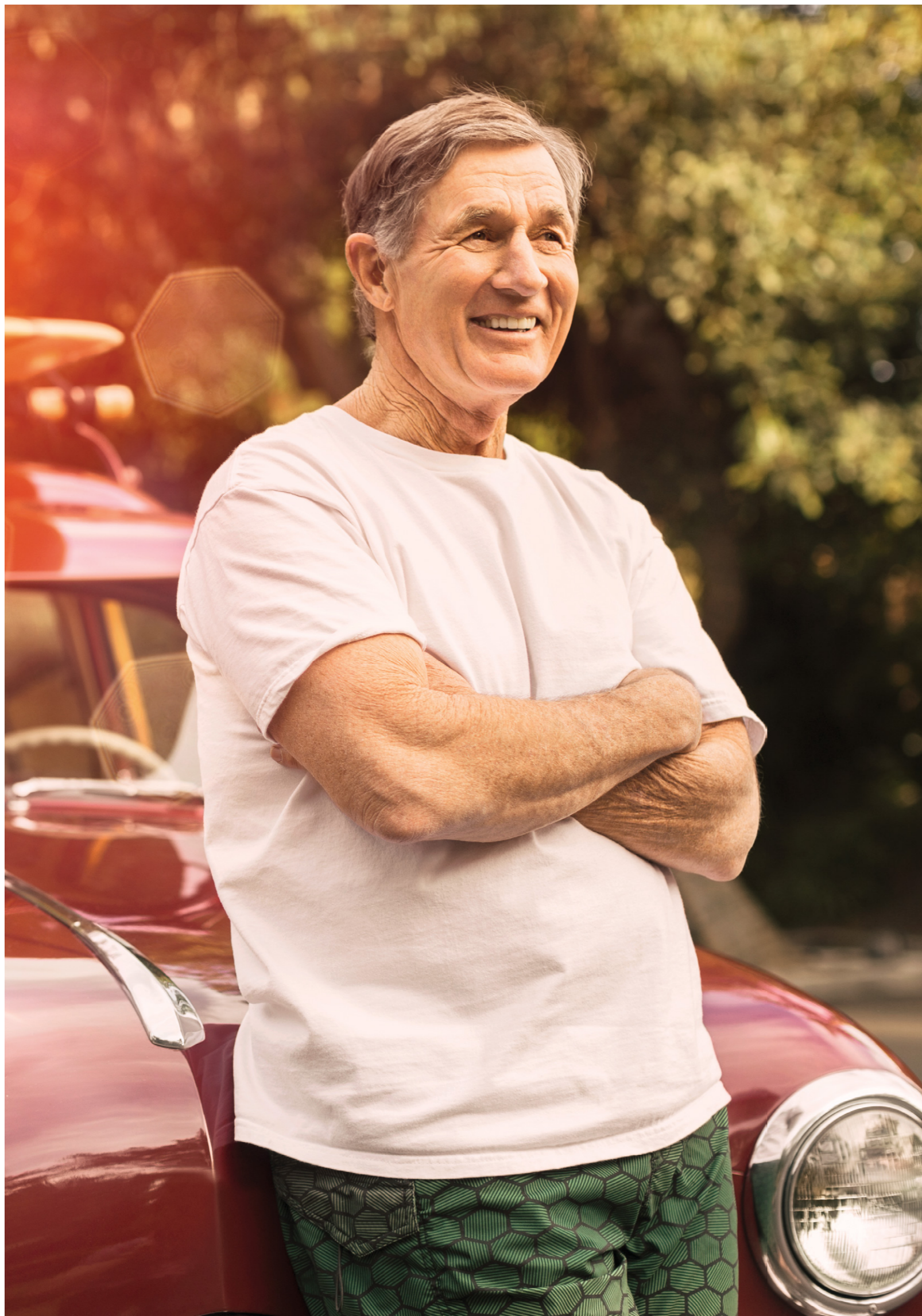
Tragen Sie am besten immer einen Hinweis bei sich, wo Sie Ihre Patientenverfügung verwahren, damit sie im Notfall auch schnell gefunden wird.

Da sich die Patientenverfügung letztendlich immer an Ärzte richtet, empfehlen wir unseren Kunden vorab auch ein Gespräch mit einem Arzt ihres Vertrauens. Je besser Sie vorbereitet sind, desto besser können Sie Ihre Wünsche in Form einer Verfügung formulieren.

### Der Organspendeausweis.

Auch Ihre Entscheidung, ob Sie nach Ihrem Tod Organe spenden wollen, ist eine Art Vollmacht. Jeder sollte seine Wahl zu Lebzeiten selbst treffen und mithilfe eines Organspendeausweises schriftlich festhalten. Hier können Sie auch dokumentieren, wenn Sie keine Organe spenden wollen oder die Spende auf bestimmte Organe beschränken möchten. Den Ausweis sollten Sie immer bei sich tragen; eine Registrierung ist nicht nötig. Die Verfügung auf dem Ausweis können Sie jederzeit ändern.

Mehr Informationen und einen Organspendeausweis bekommen Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): [organspende-info.de](http://organspende-info.de) oder telefonisch unter 0800-9040400.



## Werte erhalten und weitergeben.

**Ein Vermögen bietet Perspektiven – aber es benötigt sie auch. Das manchmal über Generationen hinweg erwirtschaftete Familienvermögen will sorgfältig geschützt sein. Wir helfen Ihnen dabei, Strategien für einen geordneten Übergang auf die nachfolgende Generation zu entwickeln.**

Jeder von uns wünscht sich, schon im Interesse seiner Angehörigen, klare und geordnete Verhältnisse zu hinterlassen. Ganz so einfach, wie es klingt, ist das allerdings nicht in jedem Fall. Vieles will im Vorfeld bedacht werden. Und je nach persönlichen Umständen und Vermögenslage ist fachmännischer Rat unabdingbar.

Wir alle möchten unser Vermögen gerecht und sinnvoll vererben. Streitigkeiten sollen dabei nach Möglichkeit vermieden werden. Auch beim Nachlass wollen wir steuerlich klug vorgehen, so dass wir einen möglichst großen Teil unseres Vermögens für unsere Angehörigen erhalten. All das verlangt sorgfältige Planung. Doch zunächst ist es sinnvoll, sich selbst über einiges klar zu werden.

### So planen Sie Ihren Nachlass.

Im 1. Schritt sollten Sie eine Liste erstellen mit allem, was Sie zu vererben haben. Die Stichworte in der nebenstehenden Übersicht geben Ihnen Anhaltspunkte, was alles dazu zählen kann. Wie in einer Bilanz gehört zu dieser Habenseite natürlich auch die Sollseite über gegebenenfalls bestehende Verbindlichkeiten.

Im 2. Schritt schreiben Sie auf, wen Sie bedenken wollen. In manchen Fällen sind das nur einige wenige, doch manch einer möchte auch Freunden oder entfernten Verwandten noch eine kleine Erinnerung zukommen lassen. Viele legen auch Wert darauf, ihren Verein oder gemeinnützige Institutionen in die Nachlassplanung einzubeziehen. Überlegen Sie in Ruhe und erstellen Sie Ihre ganz persönliche Liste.

### Vorhandenes Vermögen:

- ✓ Bargeld.
- ✓ Sparguthaben.
- ✓ Wertpapiere.
- ✓ Lebensversicherungen.
- ✓ Immobilien.
- ✓ Kunstgegenstände.
- ✓ Besondere Wertgegenstände (z. B. Oldtimer).
- ✓ Beteiligungen.
- ✓ etc.

**Denken Sie unbedingt auch an die Verwaltung Ihres digitalen Nachlasses!**

## Entscheidende Frage: Schenken oder vererben?

Viele gute Gründe sprechen dafür, schon zu Lebzeiten Teile seines Besitzes weiterzugeben. Es macht Freude, zusehen zu können, was aus dem geschenkten Kapital wird. Wenn die Familie der Kinder wächst, ist ein Zuschuss fürs Eigenheim vielleicht jetzt sinnvoller als Jahrzehnte später. Oder das Patenkind möchte sich selbstständig machen und kann eine finanzielle Zuwendung zum Start dringend gebrauchen.

### Schenkung zu Lebzeiten: ganz legal Steuern sparen.

Gerade bei größeren Vermögen stellen Schenkungen auch eine intelligente Form der Steuerersparnis dar. Denn durch eine Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten lassen sich unter Umständen die verfügbaren Freibeträge mehrfach im 10-Jahres-Rhythmus nutzen – vorausgesetzt, man beginnt rechtzeitig mit der Planung.

Die Entscheidung, ob und wie viel man zu Lebzeiten schon schenkt, ist zunächst eine persönliche Angelegenheit. Doch auch andere wichtige Erwägungen sollte man dabei nicht vernachlässigen. Überlegen Sie genau, welche Bedürfnisse Sie selbst im Alter haben und wie viel Geld Sie dafür voraussichtlich benötigen werden. Falls Sie zum Beispiel Ihr selbst genutztes Haus verschenken, kann es sinnvoll sein, sich dabei ein lebenslanges Wohnrecht in oder sogar den Nießbrauch an der Immobilie vorzubehalten. Um auch solche rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen mit einzubeziehen, sollten Sie sich zu dem Thema Schenkung unbedingt fachmännisch beraten lassen.



## Schenken & Vererben im Überblick.

### Der Schenkungsvertrag.

Generell gilt: Eine Schenkung will wohl überlegt sein. Denn ein Zurückfordern der einmal verschenkten Werte ist nur in Ausnahmefällen möglich. Wir empfehlen deshalb grundsätzlich, einen notariellen Schenkungsvertrag abzuschließen. In ihm lassen sich auch Umstände berücksichtigen, die vielleicht heute noch niemand absehen kann. So kann eine Rückfallklausel für den Fall einer Scheidung vorsorgen oder ein Weitervererben verhindern, falls der Beschenkte vor dem Schenkenden stirbt.

### Nießbrauch.

Eine Nießbrauchsregelung für eine verschenkte Immobilie lässt Ihnen die Wahl, das Objekt entweder selbst zu bewohnen oder aber von den Mieteinnahmen zu profitieren, solange Sie leben.

### Wohnrecht.

Davon abzugrenzen ist das Wohn- oder Wohnungsrecht. Dieses berechtigt den Begünstigten, eine Wohnung persönlich zu nutzen, ohne dass er selbst der Eigentümer ist.

### Dauernde Last.

Dauernde Lasten sind wiederkehrende Aufwendungen, die ein Verpflichteter für längere Zeit (mindestens 10 Jahre) einem anderen gegenüber zu erbringen hat. Beispielsweise übertragen Eltern zu Lebzeiten ihre Immobilie auf ihre Kinder. Diese verpflichten sich im Gegenzug, dafür einen monatlichen Geldbetrag an die Eltern zu zahlen. Die Höhe ist variabel und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebers oder Empfängers. Zum Beispiel brauchen die Eltern mehr Geld, weil sie pflegebedürftig geworden sind. Oder die Kinder können nicht mehr den vollen Betrag zahlen, weil sich die Mieteinnahmen verringert haben.

### Vermächtnis.

Wollen Sie einer Person etwas Bestimmtes hinterlassen, besonders, wenn diese nicht zu Ihren erbberechtigten Verwandten gehört, können Sie dies mittels eines Vermächtnisses. Ein Vermächtnis ist ein bestimmter, definierter Teil der Erbmasse, der aus dem Gesamterbe herausgelöst wird. Während ein Erbe auch alle Pflichten, die mit dem Erbe einhergehen, erfüllen muss, ist ein Vermächtnisempfänger frei davon. So haftet er z. B. nicht für etwaige Schulden des Verstorbenen. Allerdings unterliegt auch das Vermächtnis der Erbschaftsteuer. Das Vermächtnis kann vom Erblasser in einem Testament angeordnet oder in einem Erbvertrag vereinbart werden.

### Die Erbschaftsteuer.

Für die kluge steuerliche Ausgestaltung Ihres Nachlasses ist ganz entscheidend, dass Ihre Bestandsaufnahme alle Vermögenswerte vollständig erfasst. Sofern Sie ein Unternehmen hinterlassen, fällt auch das Betriebsvermögen in die Erbmasse und muss bewertet werden.

### Freibeträge geschickt nutzen.

Gerade für nahe Verwandte und Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sieht der Gesetzgeber nicht unerhebliche Freibeträge vor. Schenkungen zu Lebzeiten unterliegen zwar der Schenkungssteuer, doch kann man hier die Freibeträge alle 10 Jahre erneut nutzen.

### Expertenrat einholen.

Komplexe Regelungen machen es dem Laien schwer, seinen Nachlass ohne Unterstützung wirklich steueroptimiert weiterzugeben. Umgekehrt lässt sich mit der richtigen Strategie und frühzeitiger Planung viel gewinnen. Deshalb: Schieben Sie das Thema nicht auf die lange Bank, sondern holen Sie sich rechtzeitig Rat von Experten. Zahlreiche Steuerberater und Anwälte haben sich auf Erbrecht spezialisiert.

**Gut informiert:** Wenden Sie sich bei Fragen auch gern an Ihren Haspa Berater.



## Familie geht vor, auch bei der gesetzlichen Erbfolge.

Wer erbt eigentlich, wenn kein Testament vorhanden ist? Der Gesetzgeber hat dafür klare Regelungen getroffen. Diese zu kennen, hilft bei der Entscheidung, ob und wie Sie ein Testament verfassen sollten.

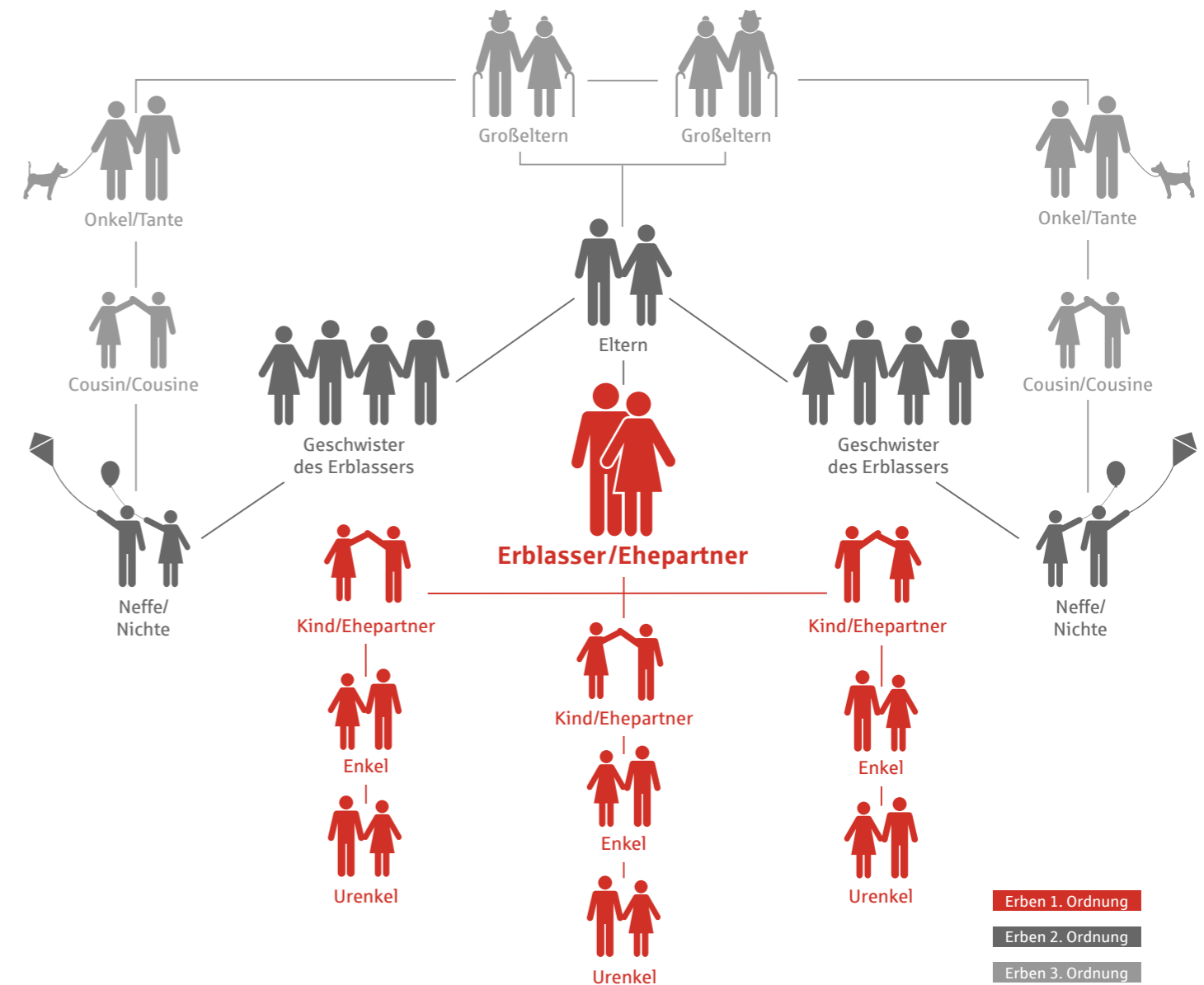
Die Regeln der gesetzlichen Erbfolge bestimmen, welche Verwandten zu welchen Anteilen erbberechtigt sind, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt. Dafür teilt das Gesetz die Verwandten des Erblassers in Erbordnungen auf – die wichtigsten davon zeigt unsere Grafik.

### Nicht verwandt, aber erbberechtigt: der Ehegatte.

Auch wenn der Ehegatte kein Verwandter im eigentlichen Sinn ist, so räumt ihm das Gesetz als nahestehendem Angehörigen ebenfalls ein Erbrecht ein. Je nachdem, ob Erben 1., 2. oder 3. Ordnung vorhanden sind und welcher Güterstand vorliegt, stehen dem überlebenden Ehegatten verschieden große Anteile, mindestens aber ein Viertel des Nachlasses zu.

#### Ein Beispielfall:

Max O. ist unverheiratet und hat keine Kinder. Als er stirbt, hinterlässt er seine Mutter und seine beiden Brüder Henning und Oskar. Henning hat selbst zwei Töchter. Alle fünf sind Erben 2. Ordnung. Erben 1. Ordnung, also eigene Abkömmlinge, sind nicht vorhanden. Die Mutter erhält eine Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte würde dem Vater zustehen. Da dieser bereits vor Max O. verstorben ist, wird seine Hälfte auf dessen direkte Nachkommen, also die beiden Brüder von Max O., aufgeteilt. Die Nichten von Max O. gehen leer aus, da sie durch Henning mit Max O. verwandt sind und jener ja selbst erbt.



### Verwandtschaftsgrade: die verschiedenen Erbordnungen.

Die gesetzliche Erbfolge unterscheidet gesetzliche Erben der 1. bis 5. Ordnung. Maßgeblich für die Einteilung sind die verschiedenen Verwandtschaftsgrade. Nur wenn der Erblasser keine Verwandten aus diesen Erbordnungen hat, fällt der Nachlass an den Staat.

Gleichzeitig gilt, dass ein lebender Angehöriger alle durch seine Person mit dem Erblasser verwandten Personen vom Erbe ausschließt. Das bedeutet zum Beispiel, dass neben Ihren lebenden Kindern nicht gleichzeitig deren Kinder – also Ihre Enkel – erben können.

Die oben stehende Grafik stellt die häufigsten Fälle dar. Generell kann man sagen, dass Erben mit niedriger Ordnungszahl Erben mit höherer Ordnungszahl ausschließen. So werden z. B. Erben 3. Ordnung nur dann berücksichtigt, wenn Erben 1. oder 2. Ordnung nicht vorhanden sind.



## Das Testament richtig formulieren.

Wenn Sie Ihr Vermögen anders weitergeben wollen, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, können Sie das über ein schriftliches Testament gestalten. Allerdings lassen sich bestimmte gesetzliche Erben, wie z. B. Ehegatten bzw. eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und Kinder, dadurch nicht gänzlich ausschließen, denn ihnen steht per Gesetz ein Pflichtteilsanspruch zu.

Doch auch wenn gesetzliche Erben vorhanden sind, erweitert ein Testament Ihre Gestaltungsfreiheit bei der persönlichen Nachlassregelung. Wenn Sie keine gesetzlichen Erben haben sollten, ist die Abfassung eines Testaments noch wichtiger. Denn andernfalls würde Ihr Vermögen dem Staat zufallen.

### Die Anforderungen:

Damit Ihr Testament gültig ist, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein.

- **Der Verfasser muss zum Zeitpunkt der Abfassung testierfähig sein.** Das heißt, er muss in der Lage sein, den Inhalt seiner letztwilligen Verfügung zu verstehen und sich über die Tragweite dieser Anordnung im Klaren zu sein.
- **Eheleute oder eingetragene Lebenspartner können auch ein gemeinsames Testament verfassen.** Dieses enthält u. a. auch wechselseitige Verfügungen der Partner.
- **Man unterscheidet grundsätzlich zwischen dem privatschriftlichen – also selbst verfassten – und dem notariellen Testament.** Ein privatschriftliches Testament muss komplett handschriftlich verfasst und mit Vor- und Nachnamen des Verfassers unterschrieben sein. Die Angabe von Ort und Datum ist dabei empfehlenswert.
- **Bei detailreichen Gestaltungswünschen empfiehlt sich ein notarielles Testament.** In vielen Fällen ist es ratsam, seinen letzten Willen vom Notar beurkunden zu lassen, um Gestaltungsfehler zu vermeiden und alles so zu formulieren, dass keine Streitigkeiten entstehen können.

## Vertrauen Sie beim Thema Nachlassgestaltung auf unsere Unterstützung.

Das Thema Nachlassgestaltung ist sehr komplex, aber die Beschäftigung damit kann sich für Sie und Ihre Erben wirklich lohnen. Wenn es darum geht, Ihr Vermögen sinnvoll und steueroptimiert weiterzugeben, sollten Sie für die einzelnen Teilaspekte kompetente Experten zu Rate ziehen.

Im Sinne einer ganzheitlichen Beratung steht bei der Haspa am Anfang Ihrer Nachlassplanung die Analyse Ihrer Vermögensstruktur sowie die Definition Ihrer Ziele. Auf dieser Basis entwickeln wir für Sie Modelle zur Weitergabe Ihres Vermögens. Die Expertise zur steuerlichen Ausgestaltung kommt von Ihrem Steuerberater.

### Wir übernehmen auf Wunsch auch die Testamentsvollstreckung für Sie.

Mit einer Testamentsvollstreckung können Sie dafür sorgen, dass Ihr letzter Wille nach Ihren Wünschen umgesetzt wird. Ein Testamentsvollstrecker kümmert sich um die gesamte Abwicklung des Nachlasses und hält sich dabei an Ihre Vorgaben. Er übernimmt alle Formalitäten und entlastet so die Erben.

Nutzen Sie die Vorteile einer Testamentsvollstreckung – und vertrauen Sie dabei auf die Kompetenz der Hamburger Sparkasse. Bei uns ist Expertenwissen zum Thema Nachlassmanagement gebündelt. Wir unterstützen Sie und Ihre Angehörigen, Ihr Vermögen nach Ihren Vorstellungen aufzuteilen.

### Als Testamentsvollstrecker werden wir:

- ✓ ein Nachlassverzeichnis erstellen,
- ✓ öffentliche und private Institutionen benachrichtigen,
- ✓ die einkommen- und erbschaftssteuerlichen Angelegenheiten regeln,
- ✓ Vermächtnisse und Auflagen erfüllen,
- ✓ das Vermögen unter den von Ihnen Bedachten aufteilen und auf diese übertragen.

### Gute Gründe für eine Testamentsvollstreckung:

- Sie können sicherstellen, dass Ihre Vorstellungen genau umgesetzt werden.
- Der Nachlass geht harmonisch an die Begünstigten über.
- Ihre Erben werden von anspruchsvollen und zeitaufwändigen Aufgaben entlastet.
- Der Testamentsvollstrecker sorgt für die gesamte Abwicklung der steuerlichen Angelegenheiten.
- Sie können Ihnen nahestehende Personen langfristig versorgen.
- Mit Ihren Nachlasswerten kann auch eine gemeinnützige Stiftung von Todes wegen errichtet werden.

**Gut beraten.** Sprechen Sie mit den Experten aus dem Haspa Generationenmanagement. Diese informieren Sie gern über die Einzelheiten.





## Sinn stiften mit Perspektive.

**In Hamburg hat Stiften eine lange Tradition: Die Hansestadt profitiert vom Kapital und vom Idealismus ihrer über 1.300 Stiftungen. Viele Gründer und Initiatoren haben mit ihren Zuwendungen bewundernswerte Beiträge zum Gemeinwesen geleistet und ihren Namen damit in bester Erinnerung gehalten. Auch heutzutage ist dies für viele Hamburger eine Motivation, mit ihrer eigenen Stiftung Gutes zu tun.**

### Stifter werden: aus gutem Grund.

Viele Menschen haben den Wunsch, über die Spanne ihres eigenen Lebens hinaus Sinn zu stiften und bleibende Werte zu hinterlassen. Wer dauerhaft fördern möchte, was ihm am Herzen liegt, schafft dazu mit einer Stiftung die besten Voraussetzungen. Gefördert wird der gute Zweck dabei aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

In der Vergangenheit waren es vor allem vermögende Bürger, die Gemeinsinn und Eigenverantwortung in einer Stiftung zusammenführten – auch über den eigenen Tod hinaus. Mittlerweile gibt es verschiedene Möglichkeiten, auch ohne großes Vermögen mit nur geringem Verwaltungsaufwand eine Stiftung zu gründen und nachhaltig Gutes zu tun.

### Vermögen, das Gutes bewirkt.

Mit Ihrem Vermögen führt Ihre Stiftung weiter, was Sie zu Lebzeiten begonnen haben. Wie viel Kapital Sie für diesen Zweck zur Verfügung stellen, steht Ihnen weitgehend frei. Sie können Ihrer Stiftung das Geld bereits zu Lebzeiten zur Verfügung stellen oder aber erst nach Ihrem Tod übertragen.

Das Stiftungsvermögen ist die Substanz, aus der die Stiftung Erträge erwirtschaftet, um damit ihre Ziele zu verfolgen. Grundsätzlich kann es sich aus Vermögenswerten jeder Art zusammensetzen. Es kann auch nachträglich durch den Stifter selbst oder durch Dritte in Form von Zustiftungen erhöht werden.

### Vorteile einer Stiftung im Überblick:

- Alternative Möglichkeit, Vermögenswerte dauerhaft zu erhalten.
- Nachhaltiges, gemeinnütziges Engagement über den eigenen Tod hinaus.
- Chance, der Stadt und der Gesellschaft etwas Bleibendes zu hinterlassen.
- Dauerhafte Anerkennung für persönliche Ziele und Ideale.
- Fortbestehen von Familienvermögen und von Familienunternehmen sichern.
- Nutzung steuerlicher Vorteile.

## Fördern, was Ihnen am Herzen liegt.

Je nach Motivation des Stifters und Höhe des zu stiftenden Vermögens eignen sich unterschiedliche Rechts- und Organisationsformen für Ihre Stiftung. Die nächsten Seiten geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Stiftungsformen.

Herzstück Ihres Stiftungsvorhabens ist der Stiftungszweck. Den können Sie frei bestimmen. Denkbar ist prinzipiell jeder Zweck, der dauerhaft erreichbar und legal ist. Auch mehrere – gleichrangig oder unterschiedlich gewichtete – Zwecke sind möglich.

Nicht zufällig dienen 95 % der in Deutschland bestehenden Stiftungen der Förderung des Gemeinwohls. Denn solche gemeinnützigen Stiftungen genießen besondere steuerliche Privilegien.

### Gemeinnützige Stiftungszwecke sind z. B.:

- Erziehung und Bildung.
- Gesundheit, Schutz und Sport.
- Jugend-/Altenhilfe und Soziales.
- Kunst und Kultur.
- Tier-, Natur- und Umweltschutz.
- Wissenschaft und Forschung.



## Die wichtigsten Stiftungsformen im Überblick.

### Rechtsfähige (selbstständige) Stiftungen. Treuhandstiftungen.

Die selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts ist die in Deutschland am weitesten verbreitete Form. Fast alle selbstständigen Stiftungen sind gemeinnützig. Die rechtsfähige Stiftung ist staatlich anerkannt und die Einhaltung ihrer Satzung wird von der Stiftungsbehörde des jeweiligen Bundeslands kontrolliert. Der Finanzbehörde obliegt die Überprüfung der Gemeinnützigkeit.

Im Gegensatz zur selbstständigen Stiftung ist eine Treuhandstiftung keine juristische Person. Damit sie tätig werden kann, ist immer ein rechtsfähiger Treuhänder erforderlich. Dies kann etwa die Haspa Hamburg Stiftung sein, bei der Sie individuelle Stiftungszwecke festlegen können.

Bei Gründung einer Treuhandstiftung überträgt der Stifter das Stiftungsvermögen einem Treuhänder – in Form einer natürlichen oder juristischen Person seines Vertrauens. Im Gegenzug verpflichtet sich dieser, den Stiftungszweck zu erfüllen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind vertraglich geregelt.

### Verbrauchsstiftung.

Eine Verbrauchsstiftung ist, anders als eine herkömmliche Stiftung, darauf ausgelegt nur für eine begrenzte Zeit – mindestens aber 10 Jahre – zu existieren. Mit einer Verbrauchsstiftung kann der Stiftungszweck eventuell schneller erfüllt werden, da das eingebrachte Stiftungsvermögen, neben den erwirtschafteten Erträgen, verbraucht werden darf.

### Zustiftungen/Stiftungsfonds.

Zustiftungen können eine Alternative zum Gründen einer eigenen Stiftung sein. Wie der Name schon sagt, wird bei einer Zustiftung Kapital zu dem Grundstock einer bereits bestehenden Stiftung hinzugefügt. Damit erhöht sich deren Stiftungskapital. Eine Zustiftung ist grundsätzlich in jeder Stiftungsform möglich.

### Unternehmensstiftungen.

Bei dieser Form gehören ein Unternehmen oder Anteile eines Unternehmens zum Stiftungsvermögen. In der Regel wird die Unternehmensstiftung genutzt, um die Unternehmensnachfolge zu sichern und das öffentliche Ansehen zu steigern. Eine namhafte deutsche Unternehmensstiftung ist u. a. die Bertelsmann Stiftung.

Unter einem Stiftungsfonds versteht man eine zweckgebundene Zustiftung. Die Erträge aus diesem Stiftungsfonds begünstigen einen individuellen Stiftungszweck.

### Familienstiftungen.

Bei der Familienstiftung handelt es sich um eine private Stiftung, die aufgrund des eingeschränkten Begünstigtenkreises nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Die Haspa Hamburg Stiftung bietet Ihnen Stiftungsfonds mit Ihrem Namen an. Auf diese Weise können Menschen dauerhaft fördern, was ihnen am Herzen liegt.

Hauptgrund für die Errichtung einer Familienstiftung ist der Wille des Stifters, das Familienvermögen in einer Hand zu wissen und zu erhalten.

Familienstiftungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Bei der Stiftungsdotierung mit Kapital wird Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer fällig.

Familienstiftungen werden alle 30 Jahre mit Erbschaftsteuer belastet. Die Stiftung selbst ist mit ihren Erträgen körperschaftsteuerpflichtig. Auch die Ausschüttungen unterliegen der Besteuerung.

## Sich gemeinsam für Hamburg engagieren – mit der Haspa Hamburg Stiftung.

Mit der Haspa Hamburg Stiftung können Sie sich ganz mühelos engagieren: Sie unterstützen mit Ihren Zuwendungen gemeinnützige Zwecke – und um die Organisation und den Rundum-Service kümmert sich selbstverständlich das Team der Haspa Hamburg Stiftung.

Unter dem Dach der Haspa Hamburg Stiftung haben bereits hunderte Menschen und Unternehmen ihren Traum von einer eigenen Stiftung verwirklicht. Werden auch Sie Teil der Hamburger Stifter-Bewegung. Ihre Möglichkeiten, um dauerhaft Gutes zu bewirken, reichen von einer Spende über die Zustiftung bis hin zum eigenen Stiftungsfonds oder zur eigenen Treuhandstiftung.

### Ihre Vorteile:

- **Gezielt fördern:** Mit Zuwendungen ab 25.000 € können Sie Ihre eigene Stiftung gründen.
- **Erinnerung bewahren:** Unterstützen Sie Hamburg und setzen Sie sich damit quasi selbst ein Denkmal.
- **Service nutzen:** Unser Team nimmt sich voll und ganz Ihrer Stiftung an.



## Gestalten nach Ihren Bedürfnissen. Gemeinsam mit der Haspa.

Stiften ist ein nachhaltiger Beitrag zum Wohl der Gesellschaft, es setzt jedoch eine Menge Wissen und strukturierte Planung voraus. Das Generationenmanagement der Haspa verfügt über erfahrene Spezialisten, die sich bestens mit den spezifischen Rahmenbedingungen insbesondere für gemeinnützige Stiftungen auskennen. Wir begleiten Ihre Stiftung oder Ihren Stiftungswunsch in allen Belangen, damit Sie sich in Ruhe den inhaltlichen Zielen widmen können.

### Das leisten wir für Sie:

- Begleitung Ihrer Stiftung in allen Belangen durch kompetente Ansprechpartner.
- Gemeinsame Entwicklung des Stiftungszwecks.
- Beratung bei der Wahl der geeigneten Stiftungsform.
- Unterstützung bei der Erstellung von Satzung und Stiftungsgeschäft.
- Bestimmung des Stiftungsvermögens und Beratung bei der Auswahl stiftungsgerechter Anlagemöglichkeiten.
- Verwaltung von Immobilien, die zum Stiftungsvermögen gehören.
- Fachkundige Begleitung des behördlichen Anerkennungsverfahrens.
- Übernahme von administrativen Tätigkeiten für Stiftungen.

### Gut für Hamburg, gut für Sie:

Für individuelle Informationen zum Thema Stiftung sprechen Sie bitte Ihren persönlichen Betreuer oder das Generationenmanagement bei der Haspa an.





**Hamburger Sparkasse  
Generationenmanagement und Stiftungen**  
Adolfsplatz 3  
20457 Hamburg  
Tel. 040 3579 5803  
haspa@haspa.de

**Haspa Hamburg Stiftung**  
Wikingerweg 1  
20537 Hamburg  
Tel. 040 3579 3085  
marcus.buschka@haspa.de